Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/2/22 2001/02/0110

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.2002

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §89a Abs7 idF 1976/412;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/02/0195 E VS 3. Oktober 1990 VwSlg 13275 A/1990 RS 3

Stammrechtssatz

Die Rechtmäßigkeit einer Abschleppung stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Kostenvorschreibung nach § 89a Abs 7 StVO dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001020110.X03

Im RIS seit

21.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at